

# Merkblatt

## zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen



Überwachungsgemeinschaft  
Technische Anlagen  
der SHK-Handwerke e.V.

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:	Wasserschutzgebiet, Schutzzone:	_____
	Heilquellenschutzgebiet:	_____
	Überschwemmungsgebiet:	_____
Sachverständigen- Prüfpflicht (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)	bei Inbetriebnahme, Datum der Inbetriebnahme Prüfung:	_____
	regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre	
	nächste Prüfung:	_____
	nächste Prüfung:	_____
	nächste Prüfung:	_____

Fachbetriebspflicht: (§ 45 AwSV)	die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
	die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr Telefon: 112

Polizei Telefon: 110

Fachbetrieb /  
Sachverständiger,  
Adresse

Stempel

Örtlich zuständige Polizeibehörde

Telefon: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Rathausallee 6 • 53757 Sankt Augustin • Telefon: (0 22 41) 929 95 00 • Fax: (0 22 41) 929 95 10

info@uewg-shk.de • www.uewg-shk.de • © Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.

41. Ergänzungslieferung / April 2021